

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0891/2017/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.10.2017
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage dafür ist § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§ 55 GKWG).

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Harald Kolumbe zum Wahlleiter und Wolfgang Balasus zu seinem Stellvertreter
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen und den Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

1. Rolf Jakobi
2. Roland Maacks
3. Holger Lüneburg
4. Jan Höge
5. Nils Pawella
6. Michael Heit
7. Anja Schneider
8. Wolfgang Balasus (zugl. stv. Wahlleiter)

Stellvertreter/Stellvertreterin

Thomas Röger
Joachim Henningsen
Klaus Semmelmann
Sven Jungmann
Martina Hamdorf
Jörg Hansen
Joshua Schneider
Detlev Hecht

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0892/2017/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	06.12.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Moorrege geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über

denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

Weinberg

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung
Umstrukturierung
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

Inhalt

1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

2. Vorgeschlagene Lösung

1. Veranlassung

1. Veranlassung

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

1. Veranlassung

ZIEL:

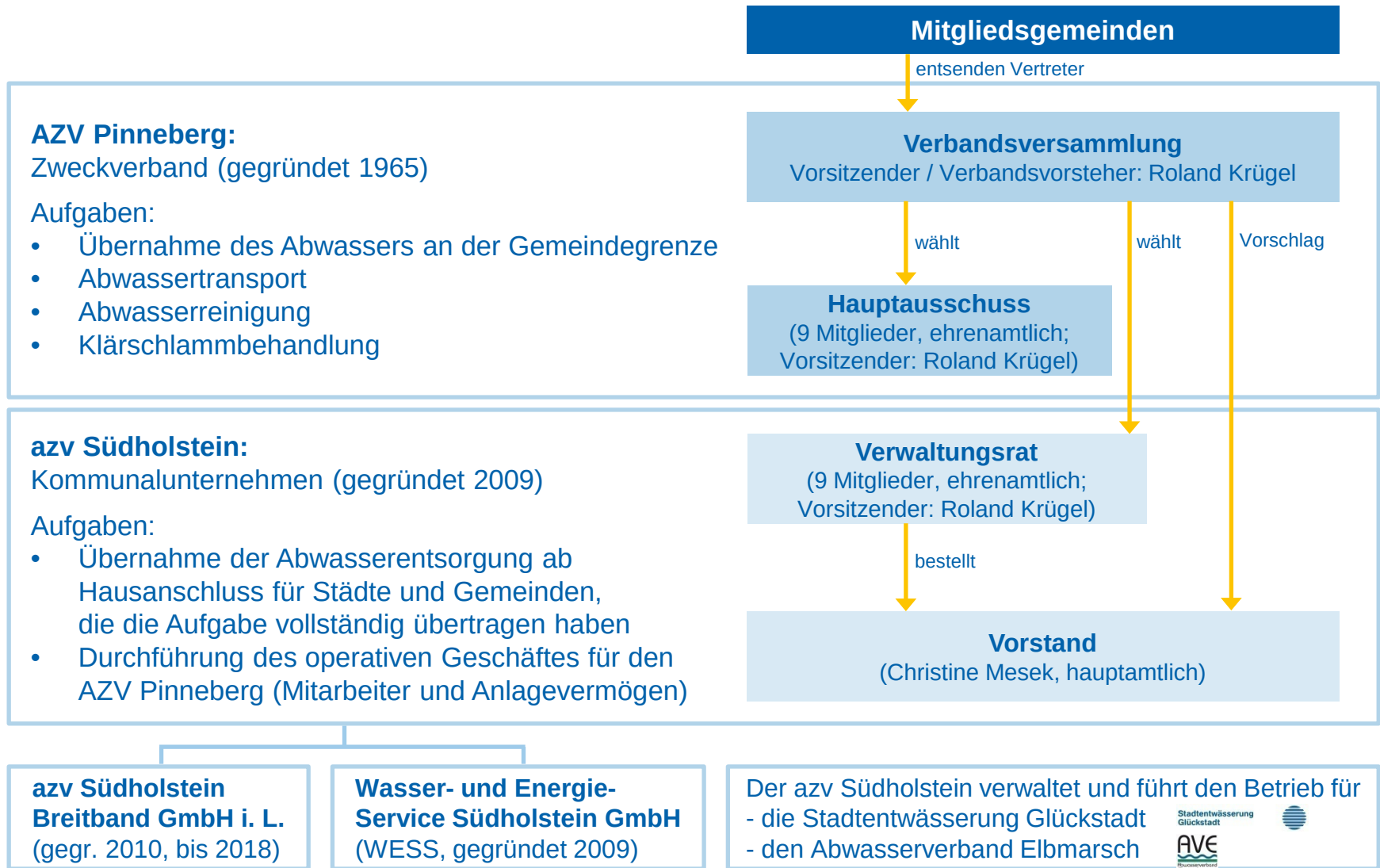
➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

➤ **Rechtssichere Grundlage des Status Quo schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

2. Vorgeschlagene Lösung

Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

- Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

- Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

- weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

- Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg
 - alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
 - neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger
 - weiteres Vorgehen:
 - Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
 - Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
 - Nur Anzeige an das Innenministerium
- parallel:
- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
 - Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
 - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
 - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
 - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
 - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
 - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
- Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
- Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
- Bestellung hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in

Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
 - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
 - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
 - ✓ Versammlungen
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

Abwasserzweckverband Südholstein:

Zweckverband (gegründet 1965)

Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen

Mitgliedsgemeinden

entsenden Vertreter

Verbandsversammlung

Vorsitzender

wählt

Hauptausschuss

(9 Mitglieder, ehrenamtlich)

wählt

Finanzausschuss

Vorsteher/in

(hauptamtlich)

**azv Südholstein
Breitband GmbH i. L.**
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-
Service Südholstein GmbH**
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung
Glückstadt



Weitere geplante Änderungen:

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
 - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
 - Hasloh (Schmutzwassernetz)
 - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

Aktualisierter Zeitplan

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
 - Neuer Termin:
20. Dezember 2017
15. Januar 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
 Appen,
 die Stadt Barmstedt,
 die Gemeinden Bilsen,
 Bönningstedt,
 Ellerau,
 Ellerbek,
 die Stadt Elmshorn,
 die Gemeinden Halstenbek,
 Hasloh,
 Heidgraben,
 Heist,
 Henstedt-Ulzburg,
 Hetlingen,
 Holm,
 Horst/Holstein,
 die Stadt Kaltenkirchen,
 die Gemeinden Klein-Nordende,
 Moorrege,
 die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholz,
Seestermühle,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Südholstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühle,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

Kommentar [RA3]: Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung)~~.

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung, vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitrags-satzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseiti-gung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband ~~darf~~ dürfen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ~~übernehmenganz oder teilweise übertragen werden~~, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

§ 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner ,also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des ~~Vertrages~~.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ~~. Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands**Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~X~~ (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),

Seestermühe (Teilaufgabe),

Kiebitzreihe (Teilaufgabe),

der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),

Lentförden (vollständige Aufgabe),

Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Helgoland (vollständige Aufgabe),

Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),

Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühle,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

~~43.~~ die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

~~54.~~ den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

~~65.~~ die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

~~76.~~ die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

~~87.~~ die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

~~98.~~ die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

~~109.~~ die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

~~1110.~~ den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

~~1211.~~ die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandssatzung nicht relevant

~~1413.~~ die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~
Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~32.~~ die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~43.~~ die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

§ 11

Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Norderstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

- 25 -

[], den []

(Unterschrift)

(L. S.)

ENTWURF

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [] folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den []

(Unterschrift)

(L. S.)